

Emissionsarme Verfahren für Tätigkeiten mit geringer Exposition gemäß Nr. 2.9 TRGS 519

AT 8.3 Funktionsprüfung asbesthaltiger Brandschutzklappen, die als Abluftklappen eingebaut sind

1 Anwendungsbereich

Mit diesem Verfahren werden Brandschutzklappen (BSK), die als Abluftklappen eingebaut sind, auf ihre technische Funktionstüchtigkeit geprüft. Diese können folgende asbesthaltige Bauteile enthalten: Anschlagdichtung, Klappenblatt und/oder Gehäusedichtung.

Die Zuordnung zu dieser Gruppe erfolgt durch gutachterliche Prüfung der Einbausituation (nicht Teil des Verfahrens), anhand des Typenschildes und des gültigen Prüfbescheides für diesen Klappentyp vor Beginn der Funktionsprüfung.

Nicht geeignet ist das Verfahren für

- BSK, bei denen neben den oben genannten asbesthaltigen Bauteilen weitere asbesthaltige Materialien verbaut wurden, z. B. Asbestwolle in der Auslöseeinrichtung (soweit dies anhand des Typenschildes identifizierbar ist),
- BSK, bei denen eine vorhergehende Prüfung gezeigt hat, dass sie nicht zulassungskonform eingebaut sind,
- BSK, die zusätzlich über die im Prüfbescheid genannte asbesthaltigen Bauteile wie Anschlagdichtung mit asbesthaltigen Produkten in die Brandschutzwand eingebaut sind, z. B. mit Kragen aus asbesthaltigen Leichtbauplatten, asbesthaltigem Mörtel, Stricken o. Ä. (im Vorfeld zu prüfen),
- BSK, in denen sich bei einer vorherigen Prüfung (z. B. nach BauPrüfVO) durch eine prüfsachverständige oder sachkundige Person gezeigt hat, dass die Anschlagdichtung derart beschädigt ist, dass sie den Anforderungen an den Brandschutz nicht mehr genügt,
- BSK, die keine Revisionsöffnung haben oder bei denen die Revisionsöffnung druckseitig installiert ist.

2 Organisatorische Maßnahmen

- Benennung einer sachkundigen verantwortlichen Person nach TRGS 519 Nr. 5.1.
- Beaufsichtigung der Arbeiten durch eine sachkundige und weisungsbefugte Person nach TRGS 519 Nr. 5.2.
- Unternehmensbezogene Anzeige spätestens sieben Tage vor Beginn der Arbeiten gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV/TRGS 519 Nr. 3.2 an die zuständige Behörde und den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die unternehmensbezogene Anzeige ist am Sitz des Unternehmens einzureichen und bei einem Wechsel der sachkundigen Person, spätestens nach sechs Jahren, erneut vorzunehmen.

- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung und eines Arbeitsplans nach TRGS 519 Nr. 4.
- Erstellen einer schriftlichen Betriebsanweisung sowie Unterweisung der Beschäftigten nach TRGS 519 Nr. 11.
- Arbeitsausführung durch in das Arbeitsverfahren eingewiesenes Fachpersonal nach TRGS 519 Nr. 5.3 (je nach Einbausituation und Anzahl der BSK eine oder zwei Personen).

3 Arbeitsvorbereitung

Bereitzustellen sind:

Geräte/Materialien:

- Arbeitsplatzabspernung, Sicherheitskennzeichnung mit Zutrittsverbot nach TRGS 519
- Anemometer, Arbeitsmittel (Schlüsselsatz, optische Inspektionsgeräte wie z. B. Lampe, Spiegel, Endoskop)
- Feuchte Einwegtücher, Abfallbehälter mit Asbest-Kennzeichnung
- Schutzanzug (Kat. III, Typ 5/6), Atemschutzmaske (mindestens Schutzstufe P2), Sicherheitsschuhe, Schutzbrille, Handschuhe, Gehörschutz
- Bauartgeprüfter Industriesauger (Staubklasse H inkl. Zusatzanforderung Asbest nach TRGS 519 Nr. 7.1) inkl. Saugleitungen und -düsen mit Verschlussstopfen. Staubbeutel- und Filterwechsel erfolgen nicht vor Ort.

4 Arbeitsausführung

- Typenschild und Prüfunterlagen sichten, Typ der BSK feststellen und dokumentieren, dass nur die im Anwendungsbereich genannten asbesthaltigen Bauteile vorliegen.
- Arbeitsbereich abgrenzen und kennzeichnen.
- Endlagenschalter der BSK überbrücken.
- PSA anlegen, Gehörschutz bei Bedarf anlegen, Atemschutz für Havarien vorhalten.
- Öffnen des Inspektionsdeckels.
- Am Inspektionsdeckel die Luftströmung im Kanal mit Anemometer messen (mind. ≥ 2 m/s). Sollte die Strömungsgeschwindigkeit unter 2 m/s liegen, ist die Prüfung abzubrechen (siehe auch Kapitel 6). Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- Inaugenscheinnahme der Anschlagdichtung bei laufender Lüftungsanlage mittels Lampe, Spiegel oder Endoskop.
- BSK einmal auslösen. Sollte sich das Klappenblatt bei einmaliger Auslösung nicht bewegen, darf es nicht für eine abermalige Prüfung gängig gemacht werden (siehe auch Abschnitt 6). Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

- BSK auf ordnungsgemäßen Verschluss prüfen. Sollte sich während der Prüfung herausstellen, dass das Klappenblatt nach einmaliger Auslösung nicht dicht anliegt, so darf die Auslösung ebenfalls nicht wiederholt werden (siehe auch Kapitel 6). Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- Inspektionsdeckel verschließen.
- Klappenblatt durch Rückstellung des Handhebels wieder öffnen.
- Überbrückung des Endlagenschalters der BSK aufheben.
- Prüfergebnis dokumentieren.
- Arbeitsbereich mit Industriesauger reinigen. Hierfür Industriesauger einschalten, dann Verschlussstopfen abnehmen, Schlauch montieren, zuletzt Verschlussstopfen des Saugschlauchs entfernen.
- Werkzeuge, Arbeitsmittel und Industriesauger mit feuchten Einwegtüchern abwischen. Benutzte Einwegtücher in gekennzeichneten Abfallbehälter verpacken. Abschließend Absperrung aufheben und Arbeitsbereich freigeben.

5 Abfallbeseitigung

Asbesthaltige und asbestkontaminierte Abfälle sind als gefährlich eingestuft und unter Beachtung der TRGS 519 Nr. 18 gemäß den länderspezifischen Regelungen zu entsorgen.

6 Verhalten bei Störungen

Sollte sich während der Inspektion und Inaugenscheinahme ergeben, dass ein oder mehrere der folgenden Kriterien gegeben sind, ist der Prüfvorgang abzubrechen und das Ergebnis zu dokumentieren:

- BSK ohne sichtbare und identifizierbare Typenschilder,
- Luftströmung im Kanal $< 2\text{m/s}$,
- Klappenblatt lässt sich nicht auslösen (keine Wiederholungsversuche zulässig),
- Klappenblatt liegt nach einmaliger Auslösung nicht dicht an,
- Kanalsystem stark verschmutzt,
- weitere asbesthaltige Materialien verbaut, z. B. asbesthaltige Platte zwischen zwei Gehäuseteilen, Kragen aus asbesthaltigen Leichtbauplatten, asbesthaltige Mörtel, Asbestwolle in der Auslöseeinrichtung (soweit dies nicht anhand des Typenschildes identifizierbar ist).

Muss während der Arbeit aufgrund einer Störung von diesem Verfahren abgewichen werden, ist die Arbeit zu unterbrechen. Die anwesende sachkundige verantwortliche Person bestimmt die weitere Vorgehensweise unter Berücksichtigung der TRGS 519.

7 Befristung der Anerkennung

Die Anerkennung dieses Verfahrens endet am 31.12.2027.